

**Satzung über die Unterhaltung der Drainagen
der Ortsgemeinde Fronhofen
vom 15.11.2011**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende
Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die im 2. Flurbereinigungsverfahren von
1985-1987 auf der Gemarkung der Ortsgemeinde angelegten Drainagen.

**§ 2
Bestandteile der Drainagen**

Zu den Drainagen gehören

1. Die Leitungen auf den jeweiligen Grundstücken
2. Die Ausläufe in vorhandene Vorfluten und den Bieberbach

**§ 3
Unterhaltung**

Bei notwendigen Reparaturen auf den Grundstücken übernimmt die Ortsgemeinde die
Maschinenkosten für das Ausbaggern und Verfüllen der Gräben, sowie die Kosten
für die Rohrleitung.

Kosten für eine Lavaabdeckung o.ä. werden nur erstattet wenn bei Erstverlegung
auch eine entsprechende Abdeckung vorhanden war.

Notwendiges Zuarbeiten ist vom Grundstückseigentümer oder Pächter zu leisten.
Vor Beginn der Reparaturarbeiten sind diese mit der Gemeindeverwaltung abzu-
stimmen und von dieser zu beauftragen.

Grundlage dieser Regelung ist ein Gemeinderatsbeschluss vom 04.06.1987.

**§ 4
Beiträge und Gebühren**

Werden von den Grundstückseigentümern bis auf weiteres nicht erhoben

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fronhofen, den 15.11.2011

gez. Günter Steffens
Ortsbürgermeister